

Satzung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

beschlossen vom Verbandstag in Korbach am 25. März 2000

geändert vom Verbandstag in Idstein am 27. März 2004

geändert vom Verbandstag in Buseck am 19. April 2008

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Hessische Leichtathletik-Verband – (HLV) – ist die Organisation der Leichtathletik treibenden Vereine im Land Hessen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) und im Landessportbund Hessen (lsb h).
- (3) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HLV ist die Organisation im Land Hessen zur Pflege und Förderung der Leichtathletik. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 1. die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik im Gebiet des HLV in Übereinstimmung mit den Zielen, Regeln und Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), einschließlich seiner Strafgewalt für die einzelnen Mitglieder gemäß den Strafbestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
 2. die Festlegung der Termine für die Landesveranstaltungen,
 3. die Durchführung der hessischen Meisterschaften, Besten- und Verbändekämpfe sowie die Ausrichtung der im Verbandsgebiet stattfindenden Deutschen und Regionalmeisterschaften, Länder- und Vergleichskämpfe in Verbindung mit den örtlichen Ausrichtern,
 4. der Bau und die Unterhaltung von Gebäuden und Einrichtungen zur Durchführung von leichtathletischen Maßnahmen,
 5. die Führung der alljährlichen Bestenlisten,
 6. die Vertretung der Leichtathletik im Landessportbund Hessen (lsb h) und im DLV und seinen Organisationen,
 7. die Überwachung des leichtathletischen Sportverkehrs im Gebiet des HLV,
 8. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Untergliederungen des Verbandes,
 9. die Pflege und Förderung jugendsportlicher und jugendpflegerischer Arbeit im Verband,
 10. die Sicherstellung der Einhaltung gleicher Teilnahmebedingungen für alle Verbandsmitglieder an den von ihm genehmigten und/oder durchgeführten Veranstaltungen, insbesondere durch die Feststellung des Verbotes missbräuchlicher Leistungsförderung durch medizinische, pharmakologische oder praktische Mittel und Maßnahmen.

- (2) Der HLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Mittel, die er erwirbt, werden restlos zur Pflege und Förderung der Leichtathletik verwendet.

§ 3 Jugendpflege

Der Verband ist bestrebt, die Hessische Leichtathletik-Jugend (HLJ) und die ihr angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit im Rahmen der Jugendordnung des HLV und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des DLV (§ 2 Jugendordnung) nach Kräften zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist jeder Verein, der dem Isb h angehört und diesem Leichtathleten gemeldet hat. Die Meldung gilt als Beitrittserklärung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein aufgelöst wird oder die Meldung von Leichtathleten an den Isb h eingestellt wird. Sie erlischt ebenfalls durch Ausschluss des Vereins wegen verbandsschädigenden Verhaltens.
- (3) Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung, zu deren Anerkennung sie sich mit der Beitrittserklärung verpflichten.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. der Verbandsrat,
3. das Präsidium,
4. die Vollversammlung der Kreise,
5. die Fachausschüsse,
6. der Rechtsausschuss.

§ 6 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und der Ordnungen vor.
- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle **drei** Jahre statt. Vorausgehen sollen die Kreistage, die alljährlich stattfinden und die Vollversammlung der Kreise. Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Es muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von 1/10 der Vereine einberufen.

(3) Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium wenigstens fünf Wochen, zum außerordentlichen Verbandstag wenigstens acht Tage vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einladen. Die Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag können auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Veröffentlichungen in den Bekanntmachungsorganen des Isb h und/oder des HLV sowie auf dessen Homepage www.hlv.de) gelten als schriftliche Einladungen.

(4) Beim Verbandstag sind stimmberechtigt:

1. die bei den Kreistagen gewählten Delegierten,
2. die Mitglieder des Verbandsrates,
3. die Ehrenmitglieder,
4. die nicht dem Verbandsrat angehörenden Fachwarte.

Einzelheiten über die Wahl der Delegierten regelt die Verwaltungsordnung des HLV (VwO-HLV).

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig

(6) Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher, Anträge zum außerordentlichen Verbandstag spätestens drei Tage vorher mit Begründung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Vereine, Kreise und Organe des Verbandes. Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Delegierten, dem Präsidium und dem Verbandsrat vor dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

(7) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Diese können nur zu allgemeinen Fragen des Verbandes gestellt werden. Eine Beratung von Dringlichkeitsanträgen setzt voraus, dass dies der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

(8) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des HLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse sind in den Bekanntmachungsorganen des Isb h oder des HLV zu veröffentlichen.

(9) Der Verbandstag wählt mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers sowie des Jugendwartes und des Sprechers der Kreise. Der Verbandsrat wählt darüber hinaus die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Schlichter, die Kassenprüfer und die Delegierten für den DLV-Verbandstag und den Sportbundtag des Isb h. Der Jugendwart und der Sprecher der Kreise werden von der Jugendvollversammlung bzw. der Vollversammlung der Kreise gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem HLV angeschlossenen Vereins, sofern es – mit Ausnahme des Geschäftsführers - nicht eine hauptamtliche Lehr- oder Verwaltungstätigkeit im HLV ausübt. Bestätigt der Verbandstag den Jugendwart und/oder den Sprecher der Kreise nicht, so ist vom Präsidium umgehend eine außerordentliche Jugendvollversammlung bzw. Vollversammlung der Kreise mit dem einzigen Tagungsordnungspunkt "Wahl eines Jugendwartes bzw. Sprechers der Kreise" einzuberufen. Der dann gewählte Jugendwart bzw. Sprecher der Kreise ist bis zum nächsten Verbandstag nicht mehr zu bestätigen.

§ 7 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat übt die Rechte des Verbandstages zwischen den Verbandstagen aus. Er ist ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.
Der Verbandsrat ist nicht ermächtigt, Satzungsänderungen, es sei denn Änderungen satzungsergänzender Nebenordnungen im Sinne von § 15 Abs. 2 der Satzung, die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer vorzunehmen.
Im Übrigen wird auf § 8 Abs. 4 der Satzung verwiesen.
- (2) Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium, den Fachwarten und zehn Vertretern der Kreise. Wer als Fachwart gilt und die Bestellung der Vertreter der Kreise ist in der VwO-HLV geregelt.
- (3) Das Präsidium und die Vertreter der Kreise berufen die in der VwO-HLV bestimmten Fachwarte. Die Fachwarte können aus den Reihen der Mitglieder des HLV vorgeschlagen werden.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein nach Abs. 3 berufener Fachwart aus, ist das Präsidium ermächtigt ein anderes Mitglied des HLV bis zur Berufung eines neuen Fachwartes durch das Präsidium und die Vertreter der Kreise mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beauftragen. Das gilt nicht für die in § 4 der Jugendordnung aufgeführten Fachwarte (§ 5 Abs. 6 Jugendordnung).
- (5) Die Übernahme mehrerer Ämter ist zulässig.
- (6) Der Verbandsrat tagt mindestens einmal jährlich, in den Jahren ohne Verbandstag mindestens zweimal jährlich. Er ist mit der Berufung eines Präsidentennachfolgers zwischen den Verbandstagen gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 folgende der Satzung befasst.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. bis zu drei Vizepräsidenten,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Breitensportwart,
 6. dem Jugendwart,
 7. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 8. dem Rechtswart,
 9. dem Sportwart,
 10. dem Wettkampfsportwart,
 11. dem Sprecher der Kreise,
 12. den Ehrenpräsidiumsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.
- (3) In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

- (4) Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Verbandsrat auf Vorschlag des Präsidiums ein anderes Mitglied des HLV bis zur Neuwahl beim nächsten Verbandstag mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds betrauen.
Scheidet der Präsident aus, wählt das Präsidium mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Vizepräsidenten für die Dauer von längstem einem Jahr einen kommissarischen Präsidenten. Spätestens nach Ablauf eines Jahres wird ein Präsident auf Vorschlag des Präsidiums durch gemeinsamen Beschluss des Verbandsrates und der Vollversammlung der Kreise bis zur Neuwahl auf dem nächsten Verbandstag berufen.
- (5) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums ergeben sich aus den Ordnungen und einem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder üben – mit Ausnahme des Geschäftsführers - ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Vollversammlung der Kreise

- (1) Die Vollversammlung der Kreise legt den Verteilerschlüssel für die Kreis-Etatmittel fest und berät das Präsidium. Sie findet jährlich statt.
- (2) Sie besteht aus den Delegierten der Kreise. Das Präsidium hat Sitz, aber kein Stimmrecht mit Ausnahme des Sprechers der Kreise.
Einzelheiten über die Wahl der Delegierten der Kreise enthält die Verwaltungsordnung des HLV (VwO-HLV).
- (3) Sie wählt den Sprecher der Kreise im Präsidium, die Vertreter der Kreise für den Verbandsrat und für die Fachausschüsse. Sie schlägt dem Verbandstag die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Schlichter zur Wahl vor.
- (4) Die Vollversammlung der Kreise ist mit der Berufung eines Präsidentennachfolgers zwischen den Verbandstagen gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 folgende der HLV Satzung befasst.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Für folgende Aufgabenbereiche werden Fachausschüsse tätig: Leistungssport, Jugend und Wettkampfsport.
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Fachausschüsse regelt die VwO-HLV.
- (3) Bei Bedarf können weitere Fachausschüsse vom Verbandsrat eingesetzt werden. Aufgabenstellung und Zusammensetzung regelt der Verbandsrat.
- (4) Im Leistungssportausschuss erhalten der von den Aktiven, im Jugendausschuss die von den Jugendlichen gewählten Sprecher Sitz und Stimme. Den Wahlmodus legen die entsprechenden Fachausschüsse fest.
- (5) Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsrates, des Präsidiums und der Vollversammlung der Kreise zu beachten. Das Präsidium bleibt entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung und kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Fachausschussvorsitzende den Verbandsrat anrufen.
- (6) Die Leiter der Fachausschüsse sind dem Präsidium, dem Verbandsrat und dem Verbandstag verantwortlich.

- (7) Die Fachausschussvorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für folgende Aufgabengebiete werden Arbeitsgruppen tätig: Schulsport, Volks- und Straßenlauf, Lauf/ Walking-/Nordic-Walking-Treff, Senioren- und Gesundheitssport sowie EDV/Technik/Statistik.
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete, ihre Festlegung sowie die Besetzung der Arbeitsgruppen regelt die VwO-HLV.
- (3) Bei Bedarf können weitere Arbeitsgruppen vom Präsidium eingesetzt werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse von Verbandstag, Verbandsrat, Präsidium und Vollversammlung der Kreise zu beachten. Hierbei bleibt das Präsidium entscheidendes Organ für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit finanzieller Auswirkung. Es kann Entscheidungen der Arbeitsgruppen aufheben oder inhaltlich ändern. Gegebenenfalls kann der Arbeitsgruppenleiter den Verbandsrat anrufen.
- (5) Die Leiter der Arbeitsgruppen sind dem Präsidium, Verbandsrat und Verbandstag verantwortlich.
- (6) Die Arbeitsgruppenleiter sind berechtigt, Mitglieder des Verbandes zur Beratung besonderer Fragen zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des HLV nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO-DLV) ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die verschiedenen Kreisen angehören müssen. Er wählt aus seinen Reihen einen Stellvertreter des Vorsitzenden und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
- (3) Der Rechtsausschuss ist unabhängig. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
1. Ermahnung,
 2. Auflage,
 3. Geldbuße,
 4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre, befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes, befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletik-Gemeinschaft für den Wettkampfbetrieb, Ausschluss.
- (4) Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse des DLV und der anderen Landesverbände des DLV sind bindend für den HLV, seine Organe und seine Mitglieder.
- (5) Dem Rechtsausschussverfahren ist zwingend ein Schlichtungsverfahren vorgeschaltet, dessen Einzelheiten die Schlichtungsordnung des HLV (SchIO-HLV) regelt. Das Schlichtungsverfahren wird durch die vom Verbandstag gewählten Schlichter durchgeführt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Gewählt werden zwei Kassenprüfer, ein erster und ein zweiter Stellvertreter. Mindestens einer der Kassenprüfer sollte Fachmann sein. Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer verhindert ist oder im Laufe der Wahlperiode ausscheidet.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein. Bei jedem Verbandstag muss mindestens einer der Kassenprüfer ausscheiden.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des HLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Jahresabschlussbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag zu berichten.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des HLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an einen anderen, neu zu gründenden, gemeinnützigen Landesverband, der Mitglied des DLV sein muss und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für den Fall, dass der DLV nicht mehr besteht oder ein neuer Landesverband nicht mehr gegründet wird, bestimmt der Verbandstag über das Vermögen, das einer Leichtathletik- oder Sportorganisation gemeinnütziger Art zufließen muss.

§ 15 Unterorganisationen

Der HLV gliedert sich in Kreise. Einzelheiten regelt die VwO-HLV.

§ 16 Bestandteile der Satzung, Ordnungen

- (1) Bestandteile der Satzung des HLV sind gemäß § 5 der Satzung des DLV

1. DLV-Satzung,
2. Internationale **Wettkampfregelein (IWR)**,
3. DLV-**Leichtathletikordnung** (LAO)
4. DLV-Jugendordnung (JGO),
5. DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (**RVO-DLV**),
6. DLV-Veranstaltungsordnung (VAO),
7. DLV-Kampfrichterordnung (KRO),
8. DLV-Lehrordnung (LEO)
9. **DLV-Anti-Doping-Code** (ADC)

in den jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Satzungsergänzende Nebenordnungen sind:

1. Jugendordnung (JgdO-HLV),
2. Ehrungsordnung (EhrO-HLV),
3. Reisekostenordnung (RKO-HLV),
4. Schlichtungsordnung (SchIO-HLV),
5. Verwaltungsordnung (VwO-HLV),
6. Finanzordnung (FinO-HLV),

7. Strukturplan Leistungssport.

§ 17 Schriftform der Beschlüsse

Die vom Verbandstag, vom Verbandsrat, dem Präsidium, der Vollversammlung der Kreise und den Fachausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie Protokollführer zu unterschreiben.

Die über den Verlauf des Verbandstages, des Verbandsrates und der Vollversammlung der Kreise gefertigten Niederschriften gelten als angenommen, wenn von den Sitzungs-/Tagungsteilnehmern nicht innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich bei der HLV Geschäftsstelle Einspruch erhoben wird.

§ 18 Schlussvorschrift

Die Satzung tritt am 19. April 2008 in Kraft.

(Anja Wolf-Blanke)
Präsidentin

(Thomas Seybold)
Geschäftsführer